

Mietomnibusbedingungen („MOB“) für die Anmietung von Omnibussen bei der Firma HDC-Reisen GmbH / Seite 1

1. Rechtsgrundlagen, Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

- a) Diese Mietomnibusbedingungen für den Verkehr mit Mietomnibussen (MOB) finden grundsätzlich Anwendung und hilfsweise die Vorschriften des Mietrechts über die Anmietung beweglicher Sachen (§§535 ff. BGB).
- b) Diese MOB gelten auf Auftraggeberseite sowohl für natürliche als auch juristische Personen.
- c) Diese MOB gelten auf Auftraggeberseite sowohl für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als auch Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.
- d) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben für das Vertragsverhältnis mit der HDC-Reisen GmbH keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn diese vom Auftraggeber für anwendbar erklärt wurden und auch dann nicht, wenn die HDC-Reisen GmbH diesen Bedingungen nicht widerspricht.

2. Vertragsabschluss

- a) Die Angebote der HDC-Reisen GmbH sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich freibleibend und sind kein verbindliches Vertragsangebot, welches durch Annahme durch den Auftraggeber zum Vertragsschluss führt.
- b) Der Vertragsschluss entsteht erst durch Annahme des Angebots durch den Kunden und Bestätigung durch die HDC-Reisen GmbH. Die Annahme durch den Kunden kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder in elektronischer Form erfolgen. Die Form der Bestätigung steht der HDC-Reisen GmbH frei.

3. Leistungen und Umfang der Vertragspflichten der HDC-Reisen GmbH

- a) Die Leistung der HDC-Reisen GmbH umfasst - nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung - die Bereitstellung eines Fahrzeuges der vereinbarten Art inklusive Fahrer und die Durchführung der Beförderung im Rahmen der gesetzlichen Ruhe- und Lenkzeitvorschriften.
- b) Für den Umfang der vertraglichen geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Bestätigung des Auftrages der HDC-Reisen GmbH maßgebend.
- c) HDC-Reisen GmbH schuldet demnach nicht die Beförderung selbst im Sinne eines werkvertraglichen Erfolges.
- d) Der Anlass und/oder Zweck der Beförderung ist nicht Vertragsbestandteil. Der Wegfall oder die Änderung des Anlasses oder Zwecks (bspw. Ausfall von Veranstaltungen etc.) begründet keinen kostenlosen Vertragsrücktritt, keine Kündigung, keine Preisreduzierung oder sonstige Anpassungen des Vertrages.
- e) Die Leistungspflicht der HDC-Reisen GmbH umfasst nicht die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen.
- f) Die Leistungspflicht der HDC-Reisen GmbH umfasst nicht die Beaufsichtigung von Sachen, die der Auftraggeber oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeuges zurücklässt.
- g) Die Leistungspflicht der HDC-Reisen GmbH umfasst nicht die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen. Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.
- h) Für Leistungen, die andere Leistungsträger erbringen, ist die HDC-Reisen GmbH lediglich Vermittler.
- i) Die Leistungspflicht der HDC-Reisen GmbH umfasst nicht die Informationen über die für die Fahrgäste einschlägigen Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie deren Einhaltung. Dafür ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig.
- j) Sofern der vertraglich geschuldete Einsatz des Fahrzeuges der termingebundenen Erreichung von Zielen oder Veranstaltungen dient, disponiert die HDC-Reisen GmbH unter Berücksichtigung der Streckenführung, Witterung, Lenkzeiten und notwendigen Pausen den daraus ergebenden Abfahrtszeitpunkt. Die HDC-Reisen GmbH haftet jedoch nicht für das rechtzeitige Erreichen des Ziels bzw. der Veranstaltung, es sei denn, es liegt seitens der HDC-Reisen GmbH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.
- k) Bei Verspätungen des Auftraggebers und/oder Abweichungen vom bestätigten Fahrverlauf hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen. Dabei werden pro Zusatz-km 2.00 € inkl. MwSt. berechnet. Bei Verspätungen und/oder Einsatz eines Ablösefahrers werden pro ½ Stunde zusätzlich 50,00 € berechnet. Der organisatorische Mehraufwand (Telekommunikation etc.) geht ebenfalls zu Lasten des Auftraggebers und wird nach Fahrtende berechnet.
- l) Einreise-, Maut- und Parkgebühren sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nicht im Fahrpreis enthalten und werden gemäß Aufwand nach Fahrtende in Rechnung gestellt.
- m) Grobe Verunreinigungen und Beschädigungen werden nach Fahrtende in Rechnung gestellt.
- n) Bei Transferfahrten gilt, dass das Fahrzeug dem Auftraggeber vor Ort nicht zur Verfügung steht.

4. Leistungsänderungen

- a) Änderungen wesentlicher vertraglicher Leistungen, insbesondere eine Änderung des vorgesehenen Fahrzeugtyps hinsichtlich der Ausstattung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der HDC-Reisen GmbH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind, den Vertragszweck nicht beeinträchtigen und dem Auftraggeber zumutbar sind.
- b) Die HDC-Reisen GmbH informiert den Auftraggeber über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund.
- c) Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen vertraglichen Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dieses Recht unverzüglich nach Information durch die HDC-Reisen GmbH, dieser gegenüber geltend zu machen.
- d) Die HDC-Reisen GmbH haftet nicht, wenn der Einsatz eines vertraglich vorgesehenen Fahrzeuges durch Umstände unmöglich geworden ist, die außerhalb des Risiko- und Herrschaftsbereichs derer liegen. Dazu zählen insbesondere der Ausfall durch höhere Gewalt (Witterungsschäden, Diebstahl, Vandalismus) sowie Schäden durch Kfz-Unfälle, welche nicht von der HDC-Reisen GmbH zu vertreten sind.

- e) Die HDC-Reisen GmbH ist berechtigt bei Ausfall eines Fahrzeuges auch 2 vergleichbare kleinere Fahrzeuge einzusetzen.
- f) Leistungsänderungen durch den Auftraggeber sind nur mit Zustimmung der HDC-Reisen GmbH möglich. Dies betrifft insbesondere eine Erhöhung der Sitzplatzkapazität durch den Auftraggeber.
- g) Leistungsänderungen auf Wunsch des Auftraggebers nach Fahrtantritt (z.B. hinsichtlich Fahrtstrecke und Fahrtdauer) sind möglich, soweit die gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen dies zulassen. Ob dies der Fall ist, entscheidet der eingesetzte Fahrer. Der Auftrag zur Änderung ist vom Auftraggeber durch Unterschrift auf dem Fahrauftrag zu bestätigen. Die Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- h) Die Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Auftraggeber führt zu keiner Zeit ohne Zustimmung der HDC-Reisen GmbH zur Preisreduzierung. Die HDC-Reisen GmbH bemüht sich um den Einsatz eines kleineren Fahrzeuges. Einen Anspruch darauf hat der Auftraggeber jedoch nicht.

5. Preise und Zahlungen

- a) Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
- b) Mehrkosten, die aufgrund vom Auftraggeber gewünschter Leistungsänderungen anfallen, werden zusätzlich berechnet.
- c) Rechnungen sind nach Erhalt kostenfrei und spesenfrei ohne Abzug spätestens 7 Tage nach Fahrtende fällig.
- d) Bei Vereinbarung von Vorkasse ist der in der Rechnung gesetzte Zahlungstermin einzuhalten. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist die HDC-Reisen GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- e) Zahlungen in Fremdwährung sind ausgeschlossen.
- f) Überweisungen aus dem Ausland müssen kostenfrei und spesenfrei erfolgen.
- g) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf die Gutschrift auf dem Konto der HDC-Reisen GmbH an.
- h) Beschädigungen oder Verunreinigungen werden nach Fahrtende zusätzlich in Rechnung gestellt.
- i) Alle im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung anfallenden Nebenkosten (z. B. Maut- und Parkgebühren, Einreisegebühren, Übernachtungskosten und Verpflegungskosten für den/die Fahrer) sind nicht im Mietpreis enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart, und werden nach Aufwand nach Fahrtende in Rechnung gestellt.
- j) Befindet sich der Auftraggeber mit unbestrittenen Zahlungsforderungen aus früheren Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Zahlungsansprüche in Verzug, so kann die HDC-Reisen GmbH die Erbringung der vertraglichen Leistungen bei weiteren Aufträgen verweigern, bis die unbestrittene Forderung einschließlich aller Nebenforderungen vollständig bezahlt sind.

6. Preiserhöhung durch die HDC-Reisen GmbH

- Die HDC-Reisen GmbH ist berechtigt, eine Preiserhöhung bis zu 10% bezogen auf den vertraglich vereinbarten Preis unter folgenden Voraussetzungen zu verlangen:
- a) Die Preiserhöhung ist nur zulässig bei einer Preiserhöhung von Kraftstoffkosten, Personalkosten, Steuern und Abgaben, wenn und soweit sich diese auf den vereinbarten Mietpreis auswirken.
 - b) Eine Preiserhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Beginn der Beförderungsleistung mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für die HDC-Reisen GmbH nicht vorhersehbar waren.
 - c) Die HDC-Reisen GmbH hat den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.
 - d) Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 3% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der Auftraggeber ohne Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HDC-Reisen GmbH vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist der HDC-Reisen GmbH gegenüber unverzüglich schriftlich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Auftraggeber

I.) Rücktritt vor Fahrtbeginn:

- Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur, soweit zwischen HDC-Reisen GmbH und dem Auftraggeber im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Rücktrittsrechte kraft Handelsbrauch werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- a) Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, einseitig eine Reduzierung bzw. Änderung der Sitzplatzkapazität, der Einsatzzeit, der Vertragsdauer, der Streckenführung, der Streckenlänge oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Leistungen zu verlangen.
 - b) Der Auftraggeber kann jederzeit vor Leistungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Vertragspartner, die Kaufleute oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind, haben einen Rücktritt in Schriftform oder in elektronischer Textform zu erklären. Anderen Auftraggebern wird dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder in elektrischer Textform zu erklären. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der HDC-Reisen GmbH
 - c) Im Falle eines Rücktritts hat sich die HDC-Reisen GmbH im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und ohne eine Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen zu bemühen, den vertraglich vereinbarten Bus, bzw. die vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten anderweitig zu verwenden.
 - d) Die HDC-Reisen GmbH hat sich auf den Vergütungsanspruch der Einnahmen aus einer anderweitigen Verwendung anrechnen zu lassen. Ist eine anderweitige Verwendung des Busses bzw. der vertraglich vereinbarten Beförderungskapazitäten nicht möglich, so bleibt der Anspruch der HDC-Reisen GmbH auf Bezahlung des vollen Mietpreises bestehen. Die HDC-Reisen GmbH hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- e) Die ersparten Aufwendungen können von der HDC-Reisen GmbH mit einem pauschalen Abzug von 30% des Mietpreises angesetzt werden. Dieser Abzug berücksichtigt ersparte Kraftstoff-, Maut- und Personalkosten.**

Mietomnibusbedingungen („MOB“) für die Anmietung von Omnibussen bei der Firma HDC-Reisen GmbH

Seite 2 / Stand Juli 2020

f) Der HDC-Reisen GmbH steht es frei, den oder die Entschädigungsansprüche wie folgt zu pauschalisieren:

Rücktritt:

bis 30 Tage vor Fahrtantritt 10 % des vereinbarten Preises

29. - 22. Tag vor Fahrtantritt 30 % des vereinbarten Preises

21. - 15. Tag vor Fahrtantritt 40 % des vereinbarten Preises

14. - 07. Tag vor Fahrtantritt 50 % des vereinbarten Preises

06. - 01. Tag vor Fahrtantritt 60 % des vereinbarten Preises

Am Tag des Fahrtantritts 85 % des vereinbarten Preises

g) Dem Auftraggeber bleibt es ausdrücklich vorbehalten, der HDC-Reisen GmbH nachzuweisen, dass ihr keine oder nur ein wesentlich geringerer Ausfall entstanden ist und/oder dass die ersparten Aufwendungen wesentlich höher waren. Es bleibt dem Auftraggeber außerdem der Nachweis vorbehalten, dass eine anderweitige Verwendung der nicht in Anspruch genommenen vertraglichen Leistungen (insbesondere ein anderweitiger Einsatz des Busses) seitens der HDC-Reisen GmbH erfolgt ist oder ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterlassen wurde. Im Falle solcher Nachweise hat der Auftraggeber keine oder nur eine entsprechend geringere Entschädigung zu bezahlen. h) Der Anspruch der HDC-Reisen GmbH besteht nur dann, wenn diese zum Zeitpunkt des Rücktritts zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen bereit und in der Lage war und die Nichtinanspruchnahme nicht auf einem Umstand beruht, den HDC-Reisen GmbH zu vertreten hat.

II.) Kündigung nach Fahrtantritt

a) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag nach Antritt der Fahrt zu kündigen, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten, die für den Auftraggeber erheblich und zu einer Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch die HDC-Reisen GmbH führen. In diesem Fall ist die HDC-Reisen GmbH verpflichtet, auf Wunsch des Auftraggebers, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur mit einem Bus besteht.

b) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag nach Fahrtantritt, so kann die HDC-Reisen GmbH die Vergütung für die bereits erbrachten und zur Beendigung der Fahrt noch zu erbringenden Leistungen verlangen.

c) Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt in Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

8. Rücktritt und Kündigung durch die HDC-Reisen GmbH

a) Rücktritt vor Fahrtbeginn

Die HDC-Reisen GmbH kann vor Fahrtbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die HDC-Reisen GmbH nicht zu vertreten hat, die die Leistungserbringung unmöglich machen.

Weiterhin kann HDC-Reisen GmbH bei einem in diesen Vertragsbedingungen geregelten Fall eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers zurücktreten.

b) Kündigung nach Fahrtantritt

aa) Die HDC-Reisen GmbH ist berechtigt den Vertrag nach Fahrtantritt zu kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch unvermeidbarer und unvorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder ähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von der HDC-Reisen GmbH nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Auftraggeber oder einen Fahrgast erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Auftraggeber oder einer oder mehrere seiner Fahrgäste gegen Sicherheits- oder Gesundheitsbestimmungen verstoßen oder in anderer Weise objektiv die Sicherheit des Busses, des Fahrers, der Insassen des Busses oder andere Verkehrsteilnehmer oder Dritte gefährden.

bb) In diesem Fall ist die HDC-Reisen GmbH verpflichtet, den Auftraggeber zurückzuführen, es sei denn, dass gerade die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, eine Rückführung des Auftraggebers durch die HDC-Reisen GmbH nicht möglich machen und/oder die Rückführung der HDC-Reisen GmbH nicht zumuten ist. Die HDC-Reisen GmbH ist insbesondere nicht zur Rückführung verpflichtet, wenn die Gefahr/Beeinträchtigung in der Sphäre des Auftraggebers begründet ist.

cc) Wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur mit einem Bus besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung für die HDC-Reisen GmbH unmöglich oder unzumutbar ist, auch unter der Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers und/oder seiner Teilnehmer.

dd) Entstehen bei einer solchen Kündigung Mehrkosten für die Rückbeförderung als solche, so sind diese vom Auftraggeber und der HDC-Reisen GmbH je zur Hälfte zu tragen. Anderweitige Mehrkosten, insbesondere Kosten für eine zusätzliche Verpflegung oder Unterbringung (Beherbergung) der Fahrgäste des Auftraggebers, trägt der Auftraggeber.

ee) Der HDC-Reisen GmbH steht im Falle der Kündigung eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu.

ff) Aufwendungen, die die HDC-Reisen GmbH aufgrund nicht in Anspruch genommener Leistungen erspart hat, werden dem Auftraggeber erstattet bzw. nicht berechnet.

9. Beschränkung der Haftung der HDC-Reisen GmbH

a) Die Haftung der HDC-Reisen GmbH bei vertraglichen Ansprüchen ist, ausgenommen die Haftung für Sachschäden, für die Ziff. 9.b gilt, auf den 10-fachen Mietpreis beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht,

- 1) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der HDC-Reisen GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen

Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HDC-Reisen beruhen,

- 2) für Ansprüche aus sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HDC-Reisen GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HDC-Reisen GmbH beruhen,

- 3) für typische und vorhersehbare Schäden aus der fahrlässigen Verletzung von Hauptleistungspflichten der HDC-Reisen GmbH

b) § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je befördertem Gepäckstück 1.000,- € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

10. Verjährung

a) Vertragliche Ansprüche des Auftragsgebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der HDC-Reisen GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters / Erfüllungsgehilfen des HDC-Reisen GmbH beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HDC-Reisen oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HDC-Reisen beruhen.

b) Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr.

c) Die Verjährung nach Ziff. 11 a + b und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher als zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber vom Anspruchsgrund und der HDC-Reisen GmbH als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

d) Schweben zwischen dem Auftraggeber und der HDC-Reisen GmbH Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftraggeber oder die HDC-Reisen GmbH die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

e) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsregelungen, insbesondere aus der Haftung der HDC-Reisen GmbH oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (insbesondere der Fahrer) nach Haftungsbestimmungen des Straßenverkehrs-, des Kraftfahrzeug- und des Personenbeförderungsrechts, unberührt. Gegenüber Auftraggeber, die Unternehmer sind, gilt dies nur insoweit, als auch mit diesen abweichende Vereinbarungen nicht zulässig sind.

11. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

a) Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Mietomnibusleistungen durch HDC-Reisen GmbH stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Leistungszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

b) Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass im Rahmen dieser Vereinbarung ein Kündigungsrecht aufgrund höherer Gewalt oder unzumutbarer Leistungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen zur Durchführung von Reisen ausgeschlossen ist.

c) Der Kunde erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen von HDC-Reisen GmbH bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und alle Fahrgäste anzuweisen, im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Geschäftsstelle von HDC-Reisen GmbH und den Fahrer unverzüglich zu verständigen.

d) Der Vertrag wird ausdrücklich unter dem Rücktrittsvorbehalt der HDC-Reisen GmbH vereinbart, dass die Beförderung der vertraglich vereinbarten maximalen Personenanzahl (ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die zugelassene Maximalkapazität an Reisegästen des vereinbarten Busses) zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nach denen für die Mietomnibusfahrt geltenden behördlichen Auflagen jederzeit zulässig ist.

12. Gepäck, Sportgepäck und sonstige Sachen

a) Beim Transport des Reisegepäcks wird dieses naturgemäß mehr beansprucht. Es wird empfohlen, möglichst robuste Gepäckstücke zu verwenden. Für optische Schäden und Schäden an Tragegriffen, die durch den üblichen Gebrauch entstehen können, wird keine Haftung übernommen. Für Schäden oder den Verlust des Reisegepäcks aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch die HDC-Reisen GmbH haftet diese nur bis max. EUR 500,- pro Person, ansonsten nicht.

b) Rollstühle und Gehhilfen etc. müssen bei der Buchung/beim Vertragsschluss als Sondergepäck angemeldet werden. Dies gilt auf allen Reisen, auch Tagesfahrten. Eventuelle Mehrkosten erfragen Sie bitte bei Vertragsschluss. Für Schäden, egal welcher Art, übernehmen wir keine Haftung mit Ausnahme des Falles von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die weiteren Beschränkungen aus Ziffer 12 a) gelten.

c) Ebenfalls übernimmt die HDC-Reisen GmbH keine Haftung für die Garderobe und persönlichen Gegenstände des Auftraggebers oder seiner Fahrgäste im Bus. Ausgenommen hiervon ist grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der HDC-Reisen GmbH.

d) Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe sowie unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können, sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen.

e) Für Schäden jeglicher Art, die durch Sachen verursacht werden, die vom Auftraggeber oder seinen Fahrgästen mitgeführt werden, haftet der Auftraggeber, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

13. Verhalten und Haftung des Auftraggebers und der Fahrgäste

a) Die Verantwortung für das Verhalten der Fahrgäste während der Beförderung trägt der Auftraggeber. Den Anweisungen des Bordpersonals der HDC-Reisen GmbH ist in jedem Fall Folge zu leisten.

- b) Der Auftraggeber haftet für durch ihn oder seine Fahrgäste/ Personal/ Beauftragte verursachte Schäden am Fahrzeug oder anderen Sachen der HDC-Reisen GmbH. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber nachweist, dass weder er noch seine Fahrgäste/Reiseleiter/Beauftragte den Schaden zu vertreten haben.
- c) Schäden/Forderungen aufgrund von Schäden werden nach Fahrtende durch die HDC-Reisen GmbH in Rechnung gestellt. Sollte das Fahrzeug dadurch aufgrund von Reparaturen ausfallen und ein Ersatzfahrzeug angemietet werden müssen, hat der Auftraggeber diese Kosten ebenfalls zu tragen.
- d) Nach § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt grundsätzlich anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.
- e) Fahrgäste, die trotz Ermahnung den begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für die HDC-Reisen GmbH unzumutbar ist. Ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der HDC-Reisen GmbH bestehen in diesen Fällen nicht.
- f) Beschwerden sind grundsätzlich zunächst an das Personal (Busfahrer) der HDC-Reisen GmbH zu richten. Falls dieses nicht abhelfen kann, ist unverzüglich das Büro der HDC-Reisen GmbH zu unterrichten.
- g) Der Auftraggeber ist verpflichtet bei der Behebung von Leistungsstörungen mitzuwirken um Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

14. Informationen über die Verbraucherstreitbeilegung

HDC-Reisen GmbH nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Vertragsbedingungen für HDC-Reisen GmbH verpflichtend würde, informiert HDC-Reisen GmbH die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

HDC-Reisen GmbH weist für alle Verträge, die nach Ziffer 2.4 im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Auf das Vertragsverhältnis zwischen der HDC-Reisen GmbH und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.
- b) Soweit bei Klagen des Auftraggebers gegen die HDC-Reisen GmbH im Ausland für die Haftung der HDC-Reisen GmbH dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Auftraggebers, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- c) Der Auftraggeber kann die HDC-Reisen GmbH nur an deren Sitz verklagen.
- d) Für Klagen der HDC-Reisen GmbH gegen den Auftraggeber ist der Wohn-/ Geschäftssitz des Auftraggebers maßgebend. Für Klagen gegen Auftraggeber, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen oder Unternehmen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der HDC-Reisen GmbH vereinbart.
- e) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,
- 1) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der HDC-Reisen GmbH anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Auftraggebers ergibt oder
 - 2) wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Auftraggeber angehört, für den Auftraggeber günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

16. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen oder des Vertrages im Übrigen.

17. Abweichende Bedingungen

Sollten andere Bedingungen gelten, als die in den genannten Mietomnibusbedingungen, so sind diese im Vertrag gesondert aufgeführt. Für Druckfehler wird nicht gehaftet.

Diese allgemeinen Mietomnibusbedingungen gelten für das

Kraftomnibusunternehmen:

HDC-Reisen GmbH

Römerstraße 289, 47178 Duisburg - Walsum

Tel.: 02 03 / 47 00 51 – 56

Fax: 02 03 / 47 65 68

www.hdc-reisen.de

E-mail: info@hdc-reisen.de

Steuer-Nummer: 107/5722/0378 Finanzamt Duisburg

USt-Identifikationsnummer: DE 155 710-426

Amtsgericht Duisburg HRB 6000

Geschäftsführer: Hans-Jörg de Cruppe

Stand: 25. Juli 2020